

Leipziger Sageblatt



No. 45. Dienstags

den 14. Februar 1815.

Ueber

Handel und öffentlichen Verkehr.

(Fortsetzung.)

Kleine und mittlere Staaten können aus den laufenden Einkünften die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Kunststraßen nicht bestreiten. Man sahre daher immer fort, sie durch Weggelder zu erheben. Nur mache man die Chausseesteuer nicht zu einer Finanzquelle; es werde die schamlose Charlatanerie nicht gebuldet, mit welcher manche kleine Regierung abgenutzte und lebensgefährlich gewordene Naturstraßen dem Publikum für Kunststraßen zu verkaufen, kein Bedenken trägt; man lasse ihr nicht nach, da Weggelder zu erheben, wo sie für keine Wege gesorgt hat.

Man bestimme die für den Gebrauch wahrer Kunststraßen zu erhebende Abgabe nach einem allgemeinen, nach der Entfernung, nach der Schwere der Lastwagen, und vielleicht auch

nach der Struktur der Räder, ausgemessenen Tarif.

Wasserzölle können nicht gleich denen zu Lande angelegten Transitzöllen aufgehoben werden. Ihr Ertrag deckt die Kosten der Unterhaltung schiffbarer Ströme. Sie waren in Deutschland seit den ältesten Zeiten eine Quelle bedeutender Einkünfte. Mit Mäßigung erhoben, haben sie den Handel nie gedrückt, und nicht einmal beschwert. Und dieser Mäßigung ungeachtet, ist der Ertrag so bedeutend, daß der Abgang der Zölle durch andere Zuflüsse nicht leicht könnte ersetzt werden.

Wenn ein großer Nationalstrom, so weit er schiffbar ist, durch ein und dasselbe Staatsgebiet sich fortwälzt, so bleibt billig die Anlage eines Wasserzolles der innern Gesetzgebung überlassen. Die Direktion des innern Handels hängt mit den höhern Zwecken der Staatshaltung zusammen. Unter harten, fiskalischen Donanengesetzen verblüht ein wichtiger Zweig des innern Wohlstandes, und oft verfliegt diejenige Finanzquelle selbst, welche der kurzfristige

Finanzier zu öffnen die Absicht hatte. Auf jeden Fall wird aber doch nur ein Eingangszoll und ein Ausgangszoll erhoben; die Verwaltung hat keine Ursache, durch Vermehrung der Zollbureau's die Verwaltungskosten zu vervielfältigen.

Läuft dagegen der Strom, ehe er seine Mündung erreicht, durch mehrere Staaten, dann will jeder an dem Natursügen Vortheil nehmen; jeder macht sich die Schifffahrt besonders zinnbar; keiner bekümmert sich um die Folgen, welche meistens einen entfernten Handelsstand und entfernte Consumenten treffen. Zuletzt mögen wohl Alle bey der Habsucht jedes Einzelnen leiden. Allein die Gelegenheit zu Einerndung eines gewissen Vortheils ist zu verführerisch, um sie der Sorge vor einem ungewissen Schaden aufzuopfern.

Beym hohen Schwunge, welchen schon im Mittelalter der deutsche innere Handel unter dem Einfluß der Hanse gewonnen hatte, mußte die Beschränkung der Wasserzölle ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung werden.

Das Recht der Anlegung von Zöllen überhaupt war von der Landeshoheit ausgeschlossen; es wurde durch ein eigenes Privilegium vom Kaiser bewilliget, welches er indessen nicht allein, sondern nur mit Einwilligung der Churfürsten ertheilen konnte.

Beym Abtretung des linken Rheinufer's wurden die Rheinzölle zwischen Frankreich und dem am rechten Rheinufer possessionirten deutschen Fürsten getheilt. Aus dem Ertrage des deutschen Antheils sollte vor allem Dingen die dem Erzkanzler gesicherte reine Einnahme von einer Million Gulden jährlich ergänzt werden. Späterhin eignete sich Frankreich den ganzen

Ertrag der Rheinzölle zu. Sie sind daher ein Bestandtheil der für Deutschland wieder eroberten Gesamtmasse. Es wird der Besitz keines einzigen Bundesstaats beeinträchtigt, wenn sie künftig den Zwecken des Staatenbundes gewidmet werden.

Durch eine solche Bestimmung würde man den Rhein als einen wahren Nationalstrom behandeln; die Benutzung desselben wäre ein deutsches Regal; die Festsetzung des Rheinzolls wäre eine auf dem Bundestage zu verhandelnde National-Angelegenheit; den Bedrückungen des innern deutschen Handels von dieser Seite wäre auf immer vorgebeugt; die Zölle würden für Rechnung des Bundeshauptes erhoben, und dieses würde den Ertrag nach der Vorschrift des Fundamentalstatuts verwenden und vertheilen.

Die Anlegung neuer Zölle und die Erhöhung der angelegten, würden von den an beyden Rheinufern wachenden Staats-Verwaltungen selbst verhindert werden.

Ob der Ertrag des Rheinzolls zur Unterhaltung der Bundesfestungen, oder zu andern mit der Verwaltung des Staatenbundes verknüpften Ausgaben zu verwenden sey, wird von der Vorfrage abhängen, ob man die Unterhaltung der Bundesfestungen auf andre Art sichern will, oder nicht?

Die von dem Gebrauch der übrigen deutschen Ströme zu erhebenden Zölle finden sich mit dem Rheinzoll nicht in gleicher Lage. Sie sind entweder in dem, den Fürsten in dem mannichfaltigen Accessions-Verträgen garantirten Besitze einbegriffen, oder sie gehören zu den von den vertriebenen Regenten wieder vindicirten Rechten; man kann sie daher nicht als ein für

den ganzen Staatenbund zurückeroberetes Gemeingut behandeln.

Aber bestimmen muß das Fundamentalstatut das Non plus ultra. Was die Reichsverfassung in Hinsicht der Zölle, im ganzen Umfange des deutschen Reichs, untersagt hatte, muß im ganzen Umfange des Gebiets des Staatenbundes untersagt bleiben; die Verfügung der Churfürsten, den Kaiser zu Bewilligung eines neuen Zolles zu autorisieren, muß dem Bundestage anheimfallen.

3) Nicht minder wichtig für den innern und äußern Nationalverkehr, sind die auf deutschem Boden erfundenen, und von hier aus über ganz Europa verbreiteten Posten. Sie haben seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts geräuschlos, aber mächtig, auf die ganze Civilisation gewirkt, Handel und Gewerbe erleichtert, Wissenschaften verbreitet, und selbst den Lebensgenuß verschönert und erhöht.

Mag man das Postwesen als eine unter der Direktion des Staates angelegte Privatanstalt, oder als eine öffentliche Einrichtung behandeln; so ist bey der Erhaltung und Verbesserung desselben ganz Deutschland, jeder einzelne Staat, ja jedes zur gebildeten Klasse gehörende Individuum, theilhaftig. Es kann nicht gedenken, wenn man sich nicht über eine gleichförmige Behandlung desselben in allen deutschen Staaten verständigt, sondern umgekehrt — jeder einzelnen Regierung freystellt, damit zu machen, was sie will.

Der im vorigen und vorvorigen Jahrhundert über die Regalität und Nichtregalität

der Posten, über die Frage: Ob das Postregal ein kaiserliches Reservat, oder ob es in der Landeshoheit enthalten? — geführte Streit, hat kaum eine höhere Ansicht über das Wesen des Instituts zu Tage gefördert. Es war weiter nichts, als ein Kampf zwischen dem Territorial-Egoismus und dem Taxischen Privilegium, zwischen dem Landesherrlichen Fiskus und dem Interesse einer durch die Erfindung, Verbesserung und Verbreitung der Posten über mehrere Länder von Europa, um die Welt und um sich selbst sehr verdienten Familie. Der Streit wurde gleich der Discussion über Steuer-Privilegien und Steuer-Exemption, aus dem niedrigen Gesichtskreis der Jurisprudenz und Observanz, mit großer Gelehrsamkeit von der einen, und mit noch größerer Tatkraftigkeit von der andern Seite durchgefochten.

Des staatswissenschaftlichen Gesichtspunkts, wie ihn erst kürzlich der um das Taxische Haus Interesse sehr verdiente Klüber entdeckt hat, wußte sich kein Theil zu bemächtigen. — Er würde dem Streite eine ganz andere Richtung gegeben — und zu ganz andern Resultaten geführt haben.

Die Fortsetzung folgt.

Miscellen.

Anekdote.

Ein junger Fürst äußerte sich bey dem Antritte seiner Regierung zu seinen um sich her versammelten Ministern und Räten: »Wer es unter Ihnen wagt, mich durch falschen Rath

und unhaltbare Vorschläge zu hintergehen, der thut mir höchst Unrecht; wer mich aber zum zweyten Male auf ähnliche, oder auch nicht ähnliche Weise zu hintergehen sucht, der thut mir Noth. Schmähere sein trügerischer Rath meinen Privatvorteil, so werde ich zwar schweigen, doch ihn scharf ins Gesicht fassen, ohne daß er es vielleicht glaubt, damit ich ihn fecker zu seinem dritten Schelmenstreich mache. Er soll ihm dann gewiß nicht gelingen, dagegen aber seine Strafe vierfach seyn. Stirbt er aber durch falschen, etgenmäßigen Rath meiner Untertanen Ruhe und Wohlfahrt zum zweyten Male, so mag das Volk über ihn richten, so hart es will, und sollte sich an seinem Leben rächen; ich aber will den Scepter so lange nicht verlegen, bis mir ihn mein Volk wieder in die Hände giebt.

Kleine Denksteine.

Der Mensch ist, wie ein launiger deytischer Schriftsteller sagt, ein förmlicher Augug. Religion ist ein Mantel, Ehrlichkeit ein Paar Schuhe, Selbstliebe ein Unterrock; Eitelkeit ein Hemde, und das Gewissen ein Paar Brinkleider, die man, ob sie gleich Bollust und Unst th bedecken sollten, beyden zu Gefallen, hurtig niederschläpfen läßt.

Nur durch List seine Zwecke erreichen wollen, deutet nicht minder auf einen verächtlichen, als kleinlichen Geist, der sich gemeinlich dadurch selbst bestraft, daß, indem er sich damit auf der einen Seite zu decken sucht, auf der andern um so bloßer dasteht.

Thorzettel vom 13. Februar 1815.

Srimmaisches Thor.	U.	Hr. Rfm. Baumgärtel, von Brschw. zur. p. d.	9
Ost. Ab. Hr. Rfm. Longin von Chauv de Fonds, im Birnbaum	8	Hagedorn, von hier, von Brschw. zur.	11
Borm. Die Dresdner r. Post	8	Die Magdeb. r. Post	12
Hr. Gem. Borsteb. Reuß von Hertnbut, im Birnbaum	11	Mannstädter Thor.	U.
Nachm. Hr. Hofr. von Rutschenbach, von Rothenburg, b. Vauschr. Dedicke	3	Nachm. Die Casler ord. Fahr. Post	3
Die Dresdner f. Post.	4	Peters Thor.	U.
Hallesches Thor.	U.	Borm. Hr. Postm. Maschka u. Hr. Rf. Krenkner, von Sebastianberg, unv.	9
Ost. Ab. Eine Estaff von Düben	8	Nachm. Die Nürnberg. r. Post	4
Borm. Auf der Braunsch. Post Hr. Kunze aus Dresden, dah. p. d.	6	Hospital Thor.	U.
		Borm. Die Freyberger Fahr. Post	4

Berichtigung. Die am nächstkommenden Donnerstag, den 16. Febr., in dem im Armenhause in der Holzgasse befindlichen Lehrzimmer veranstaltete Prüfung der Armenthüler der ersten Elementar-Classe, vom Hrn. Kunath gehalten, hat nur Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Statt.

Theater. Morgen, den 15. Februar zum Ersten Male: *Fidelio*. Große Oper nach dem Französischen von Sonnleithner. Die Musik von Beethoven.